



Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

An die
staatlichen Hochschulen in Bayern



Abdruck/Kopie vorab an: P, P1+23
F

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
E 4 - H 2233 - 10b/28 002

München, 8. Dezember 2011
Telefon: 089 2186 2347

Hochschullehrernebentätigkeitsrecht;
I. Beeinträchtigung der Unparteilichkeit
II. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass einer vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Ansbach zusammen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof an verschiedenen staatlichen Hochschulen im Jahre 2009 durchgeführten Rechnungsprüfung betreffend „Dienstaufgaben der Hochschullehrer (ohne Klinika) unter Berücksichtigung des Nebentätigkeitsrechts“ möchte das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf Folgendes hinweisen:

I.

Beeinträchtigung der Unparteilichkeit und der Neutralität des Beamten und der Beamtin sowie des Ansehens der öffentlichen Verwaltung

Die Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätig-

ABI 2011
DOPPELT STARK



WEGE INS STUDIUM
studieren-in-bayern.de

keit den Beamten oder die Beamtin in einen Widerstreit mit dienstlichen Pflichten bringen kann, in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte oder die Beamtin angehört, tätig wird oder tätig werden kann, seine oder ihre Unparteilichkeit oder Unbefangenheit beeinflussen kann oder dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann (Art. 81 Abs. 3 Satz 2 BayBG).

Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen kann sich an Hochschulen z. B. ergeben, wenn Nebentätigkeiten und Dienstaufgaben im Forschungsbereich verquickt oder Nebentätigkeiten überwiegend oder ausschließlich für ein Unternehmen oder die eigene Firma ausgeübt werden. Vertragliche Bindungen im Rahmen einer Nebentätigkeit oder finanzielle Abhängigkeiten von einzelnen Unternehmen dürfen nicht dazu führen, dass der Beamte oder die Beamtin seine oder ihre Unparteilichkeit und Neutralität einbüßt. Denn es würde so der Eindruck entstehen, dass die Ausübung des Amtes nicht mehr ausschließlich dem Wohl der Allgemeinheit dient. Dies würde zu einer Ansehenschädigung der öffentlichen Verwaltung führen.

Das Staatsministerium weist ausdrücklich auf Nr. 2.6 Satz 3 KorruR¹ hin, wonach bei der Prüfung der Zulässigkeit von Nebentätigkeiten mögliche Interessenskonflikte besonders zu beachten sind.

Die Hochschulen sind hier insgesamt aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen die Beschäftigten hinreichend zu sensibilisieren. Um dies sicherzustellen, werden die Hochschulen gebeten, die Beschäftigten schriftlich oder durch Nutzung hochschulinterner Kommunikationssysteme auf mögliche Beeinträchtigungen dienstlicher Interessen bei Ausübung von Nebentätigkeiten ausdrücklich hinzuweisen. Ergänzend bittet das Staatsministerium dies sowohl in Personalgesprächen als auch in Arbeits- und Dienstbesprechungen zu thematisieren und die Problematik verstärkt auch im Rahmen von Fortbildungsangeboten an die Beschäftigten heranzutragen.

¹ Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2004 Az.: B III 2-515-238 über die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR), AllMBl Nr. 4/2004, S. 87.

Regelmäßige Aufklärung der Beschäftigten trägt dazu bei, das Bewusstsein für mögliche Interessenskollisionen zu schärfen. Da solche Interessenskollisionen, die oftmals aus engen Vertragsbindungen oder finanziellen Abhängigkeiten entstehen, auch korruptionsgefährdete Situationen erzeugen, weist das Staatsministerium auch in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Vorgaben der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie hin.

II.

Entgelte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material

Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bedarf gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLNV der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Hochschule, soweit nicht die allgemeine Genehmigung nach § 22 BayHSchLNV greift. Für eine solche Inanspruchnahme ist ein Entgelt nach Maßgabe der §§ 23 ff. BayHSchLNV zu entrichten. Werden Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen, sind gegenüber der Hochschule die für die Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben zu machen und – soweit verpflichtet – die notwendigen Aufzeichnungen zu führen (§ 27 Abs. 1 BayHSchLNV).

Stellen Hochschulen Infrastruktur gegen Zahlung eines Entgelts dem Beamten oder der Beamtin zur Ausübung einer Nebentätigkeit zur Verfügung, üben sie eine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Eine solche Überlassung der Infrastruktur sollte unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen vorgenommen werden. Die öffentliche Finanzierung/Subventionierung einer entsprechenden wirtschaftlichen Tätigkeit wird grundsätzlich als Beihilfe betrachtet, die nach Art. 87 EG-Vertrag untersagt ist. In diesem Zusammenhang wird auf den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Union (2006/C 323/01)² verwiesen.

² ABI. C 323 30.12.2006 S. 1

Es ist deshalb geboten, einem Projekt sämtliche (Voll-)Kosten eindeutig zuweisen zu können (sog. Trennungsrechnung), um hier unzulässige Quersubventionen auszuschließen. Dies erfordert eine entsprechende Dokumentation, aus der Art, Zweck und Umfang von im Rahmen von § 21 BayHSchLNV genutzten Hochschuleinrichtungen bzw. –personal sowie Material ersichtlich sind. Hierzu sollten auch die Instrumentarien der Kosten- und Leistungsrechnung verstärkt genutzt werden.

Das Staatsministerium bittet deshalb die Hochschulen, in geeigneter Weise sicher zu stellen, dass im Falle der Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material bei Nebentätigkeiten Art, Zweck und Umfang der Nutzung nachprüfbar dokumentiert werden. Genehmigungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLNV sind unter Beachtung von Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG mit einer Auflage zu erteilen, die dem oder der Begünstigten aufgibt, entsprechende Nachweise zu führen, die insgesamt dem Dokumentationserfordernis Rechnung tragen; hierbei sind die jeweiligen Nachweise in der betreffenden Auflage konkret zu benennen. § 21 Abs. 1 Satz 4 BayHSchLNV bleibt unberührt.

Dieses Vollzugsschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor